

Die Rügeobliegenheit gem. §§ 377, 378 HGB

I. Bestehen der Rügeobliegenheit

1. beiderseitiger Handelskauf

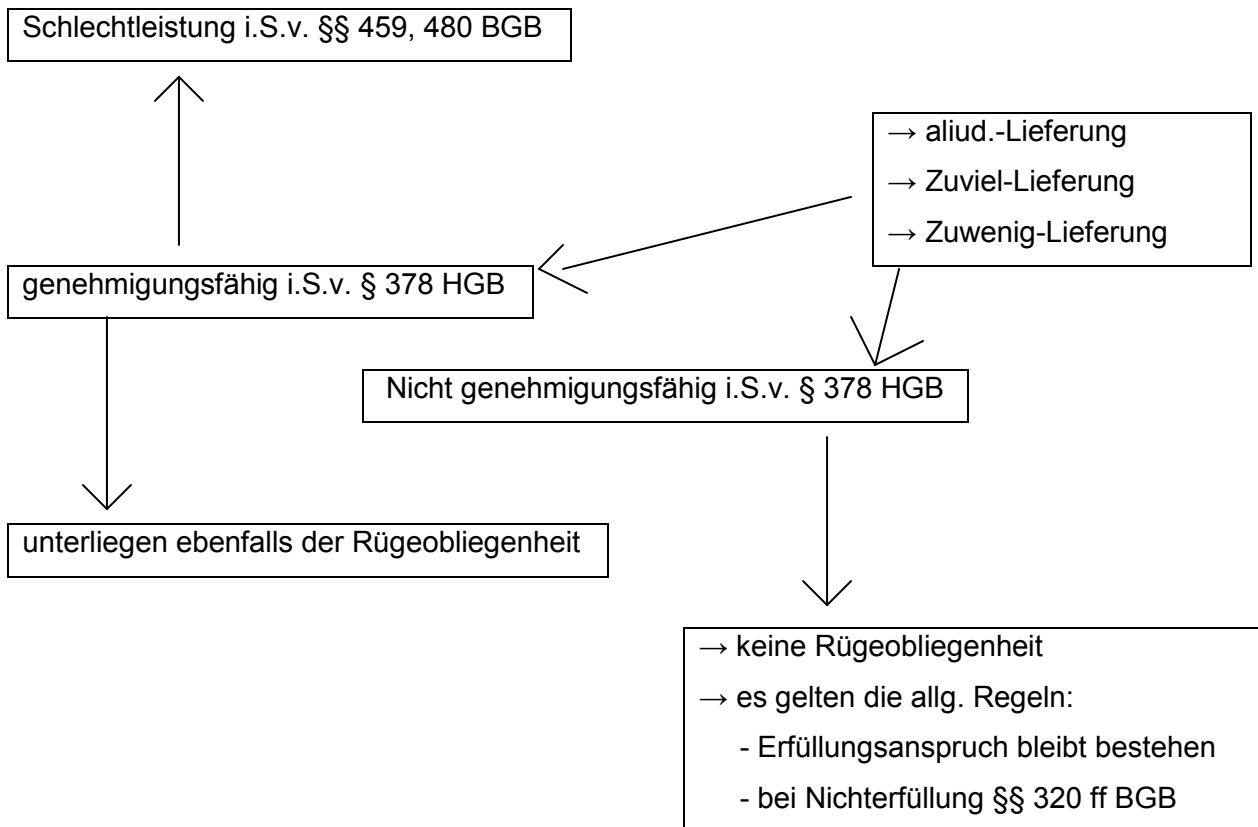
Kaufvertrag (i.w.S.) über Waren zwischen Kaufleuten, der zum Handelsgewerbe gehört

2. Ablieferung der Ware i.S.v. von § 377 I

d. h. wenn die Sache dem Empfänger oder dem von ihm Beauftragten in der Art zugänglich gemacht wurde, dass es sie auf ihre Beschaffenheit überprüfen kann

3. nicht ordnungsgemäße Lieferung

Ware war fehlerhaft i.S.v. §§ 459, 480 BGB oder nach dem erweiterten Fehlerbegriff



4. keine Arglist des Verkäufers § 377 V HGB

durch arglistiges Verschweigen des Mangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie durch Vorspiegeln nicht vorhandener Eigenschaften, ohne dass die Arglist kausal gewesen sein muss

II. Verstoß gegen Rügeobliegenheit

Rüge muss inhaltlich ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgen

1. inhaltlich unzureichend

→ wenn Mängelangabe inhaltlich nicht hinreichend nach Art und Umfang bestimmt ist

2. nicht rechtzeitig (vgl. Skizze)

grds. unverzügliche Untersuchung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist

- offener Mangel § 377 I → Rüge unverzüglich nach Ablieferung
- versteckter Mangel § 377 III → Rüge unverzüglich nachdem sich Mangel gezeigt hat

- bei verpackter Ware sind repräsentative Stichproben vorzunehmen
- bei Auslieferung an Dritten verlängert sich Rügefrist nur um den Zeitraum der üblichen Übermittlung
- Fristwahrung bei rechtzeitiger Absendung, § 377 IV HGB (Beweislast für Zugang hat Käufer)

III. Rechtsfolgen

Ordnungsgemäße Rüge	Nicht ordnungsgemäße Rüge
<ul style="list-style-type: none">- Käufer behält Gewährleistungsanspruch- bei Quantitätsabweichungen kann Käufer Zuviellieferung ablehnen bzw. Restlieferung verlangen	<p>Genehmigungsfiktion nach § 377 II HGB:</p> <ul style="list-style-type: none">- Käufer verliert alle GWLR inkl. pVV- Zahlung des vereinb. Kaufpreises auch bei negativer Abweichung- Käufer muss bei Zuviellieferung oder wertvollerer Ware nach h.M. sogar Mehrpreis zahlen (Sanktionsgedanke)